

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 22

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Einladung zur 15. Kreistagssitzung am 29.05.2024	465
Öffentliche Bekanntmachung Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände anlässlich der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 im Landkreis Göttingen	467
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; GRÜNE)	468

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Flecken Adelebsen</u> Hauptsatzung	469
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	474
<u>Stadt Bad Sachsa</u> Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	476
<u>Gemeinde Bilshausen</u> 1. Änderung der Hauptsatzung	478
<u>Gemeinde Bodensee</u> 1. Änderung der Hauptsatzung	479
<u>Samtgemeinde Dransfeld</u> Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	480

für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 28.05.2024 483

Gemeinde Hörden am Harz

II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 15.12.2012 484

Stadt Osterode am Harz

B-Plan Nr. 14 "Heinrich-Sohnrey-Straße", 3. Änderung mit Lageplan 485

B-Plan Nr. 98 "Quartier Sösepromenade" mit Lageplan 487

Gemeinde Rosdorf

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) 489

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 497

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 29.05.2024 um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 15. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

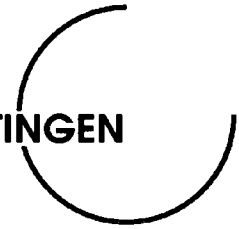
Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Feststellung eines Sitzverlustes: Herr Kreistagsabgeordneter Finn Kretschmer; Verpflichtung einer/eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 14. öffentliche Sitzung des Kreistages am 06.03.2024; Mitteilungen und Berichte; Ausschussumbesetzungen: Berufung von Vertretern des Kreisschülerrates der berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss des Landkreises Göttingen sowie Ausschussumbesetzung: Mitgliedschaften im Jugendhilfeausschuss; 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen; 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen; Integriertes Vorreiterkonzept Klimaschutz: klimapolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen; Anträge der FDP-Kreistagsfraktion: Regionalen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz als zusätzliches Kapitel im RROP berücksichtigen und Eingabefrist für den Teil RROP Windkraft verlängern; Sachlicher Teilplan Windenergie Entwurf 2024 für den Landkreis Göttingen - gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG als sachliches Teilprogramm Windenergie: Öffentliche Auslegung und Beteiligungsverfahren; Nachbenennung von Mitgliedern des Demografiebeirates; Evaluation und Weiterführung der Vernetzungsstelle Dorfmoderation in Südniedersachsen; Verzicht auf Ausschreibung der Stelle der Kreisrätin/des Kreisrates: Wahl der Kreisrätin Marlies Dornieden; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Personalkennzahlen im Landkreis Göttingen; Versetzung einer Veterinärärztin; Abberufung als Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes; Annahme von Spenden/Zuwendungen über 2.000 Euro; Entsendung in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt; Entsendungen in die Gesellschafterversammlung und den Beirat der Energieregion Göttingen GmbH; Wirtschaftsförderung Region Göttingen Northeim GmbH (WRGN GmbH): Weisungsbeschluss zur Aufnahme der neuen Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftsvertrages; 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisfeuerwehr des Landkreises Göttingen; Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes: Elternumfrage; Entsendung von Verwaltungsvertreterinnen/Verwaltungsvertretern und Stellvertretungen in den Psychiatrie-Ausschuss im Rahmen des Sozialpsychiatrischen Verbundes Göttingen; Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Oberfeld; Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld": Entlassung von Flächen im Bereich der Entsorgungsanlage Breitenberg; Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland- Kaufunger Wald": Entlassung von Flächen im Bereich der Entsorgungsanlage Dransfeld; Anträge der Gruppe SPD/GRÜNE: Kriterien bei der Verpachtung landkreiseigener Flächen in Natura 2000 Gebieten und Überarbeitung und Modernisierung der „Grundsätze für den Kulturpreis des Landkreises Göttingen“; Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Familienfreundliches Niedersachsen - Kostenloses Deutschlandticket für Niedersachsens Schülerinnen und Schüler; gemeinsamer Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE, der CDU-fraktion, der FWLG-Fraktion u. der FDP-Fraktion: Rechtliche Absicherung der freiberuflichen Tätigkeit bei kommunalen Volkshochschulen und Musikschulen durch den Bundesgesetzgeber

gez. Landrat Marcel Riethig

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird vom StadtRadio Göttingen übertragen. Der Audio-Livestream ist über die Webseite des Landkreises Göttingen www.landkreisgoettingen.de erreichbar.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, u. Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen eingesehen werden.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände
anlässlich der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024
im Landkreis Göttingen**

Hiermit mache ich bekannt, dass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Landkreis Göttingen anlässlich der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

73 Briefwahlvorstände

beim Landkreis Göttingen gebildet sind (§ 7 Nr. 5 EuWO¹).

Die Briefwahlvorstände treten zusammen:

**am Wahltag, 09.06.2024
um 15:30 Uhr
in der BBS I Arnoldi-Schule,
Friedländer Weg 33-43,
37085 Göttingen.**

Die Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in **öffentlicher** Sitzung (§ 4 EuWG² i. V. m. § 10 BWG³).

Göttingen, 21.05.2024

gez.

Czech
Kreiswahlleiter

¹ Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215).

² Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2023 (BGBl. I Nr. 11).

³ Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2023 (BGBl. 2024 I Nr. 91).



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 12.09.2021

Berufung einer Ersatzperson (Personenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 05 – Stadt Göttingen - Innenstadt
Partei: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; GRÜNE

Der Kreistagsabgeordnete,

Herr Finn Kretschmer, Untere-Masch-Straße 26, 37073 Göttingen, hat mit Schreiben vom 27. April 2024, hier eingegangen am 14. Mai 2024, schriftlich den Verzicht auf sein Mandat im Kreistag des Landkreises Göttingen erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO² habe ich

Herrn André Tront, Kreuzburger Str. 8, 37085 Göttingen,
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 15.05.2024
In Vertretung

gez.

Finger

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431),

zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

Hauptsatzung des Flecken Adelebsen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Der Flecken führt den Namen Adelebsen.
- (2) Als Teile des Flecken Adelebsen bestehen folgende Ortschaften:

- a) Adelebsen
- b) Barterode
- c) Eberhausen
- d) Erbsen
- e) Güntersen
- f) Lödingsen
- g) Wibbecke.

§ 2

Wappen, Farben, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:
Auf einem sechsfach von Blau und Silber gewürfelten Schild ein golden umborteter Herzschild, der in Blau den silbernen Adelebser Burgturm über silberner Zinnenmauer zeigt.
- (2) Die Farben der Gemeinde Adelebsen sind "Blau-Weiß".
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften
 - a) Adelebsen
 - b) Barterode
 - c) Eberhausen

- d) Erbsen
- e) Güntersen
- f) Lödingsen
- g) Wibbecke

werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft

Adelebsen	aus 9 Mitgliedern,
Barterode	aus 7 Mitgliedern,
Eberhausen	aus 5 Mitgliedern,
Erbsen	aus 5 Mitgliedern,
Güntersen	aus 7 Mitgliedern,
Lödingsen	aus 7 Mitgliedern,
Wibbecke	aus 5 Mitgliedern.

- (3) Für den Fall, dass die Wahl von Ortsräten wegen fehlender Kandidatinnen/Kandidaten scheitert, wird gem. § 96 NKomVG je ein/e Ortsvorsteher/in und ein/e Stellvertreter/in durch den Gemeinderat bestellt.
- (4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 1 NKomVG sind sie nicht zu berücksichtigen.
- (5) In dringenden Fällen, die die Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsräte betreffen und in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die/ der Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der/ dem Ortsbürgermeister/in die notwendigen Maßnahmen an. Die/ Der Ortsbürgermeister/in hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für die Heimatpflege (28101/43182-43188), Kinderspielflächen (36602/42122-43188), Straßen, Wege, und Brücken (54101/42122-42128), Straßenbeleuchtung (54501/42412-42418), Museum Adelebsen (25201-42111), Sportteil Barterode (42404-42112), DGH Eberhausen (57302-42113), Sporthalle Güntersen (42402-42115) und DGH Wibbecke (57301-42117) in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.
- (7) Die Ortsbürgermeister/innen erfüllen, sofern sie die Erfüllung nicht ablehnen, die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:
- a) Überwachung der Sportplätze und deren Benutzung,
 - b) Meldung von Jubiläen und sonstigen feierlichen Anlässen,
 - c) Annahme von Fundsachen,
 - d) Meldung von erkennbarer und eingetretener Obdachlosigkeit, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schäden, Feuer, Katastrophen und sonstigen Ereignissen), widerrechtlich auf öffentlichem Gelände abgestellte Autowracks, möglichst mit Namen und Anschrift des letzten Halters,
 - e) Überwachung der amtlichen Verkehrszeichen sowie Meldung von Beschädigungen oder widerrechtlichen Entfernungen (insbesondere vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen),
 - f) Zuteilung von Grabstellen entsprechend dem Belegungsplan (soweit Friedhof bisher Eigentum der Gemeinde),
 - g) Meldung von Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Wasserläufen und Gräben in der Ortschaft,
 - h) Überwachung von Arbeiten in der Ortschaft nach Unterrichtung durch die Gemeinde,
 - i) Kontrolle der gemeindeeigenen Grundstücke, Spielplätze und Friedhöfe (hier insbesondere die Standsicherheit von Grabsteinen), sowie Meldung von Schäden und erforderlichen Reparaturen,
 - j) Mitwirkung bei Vermietung und Verpachtung, sowie Obstverkauf von öffentlichen Straßen und Wegen,

- k) Meldung von Störungen in der Wasserversorgung der Straßenbeleuchtung und Beschädigung dazugehöriger Anlagen.
- (8) Sofern die/ der Ortsbürgermeister/in die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/ er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 6 Vertretung der/s Bürgermeister/s/in

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der/ des Bürgermeister/s/in, die ihr/ ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken Adelebsen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über eine Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister/in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Adelebsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Flecken Adelebsen vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratungen können zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Adelebsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/ dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Adelebsen werden im elektronischem „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ unter der Internet Adresse www.landkreisgoettingen.de verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, werden in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Verwaltung und je einem Aushangkasten in den Ortschaften vorgenommen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 1 rechtskräftig bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (4) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.
- (6) Ladung, Tagesordnung, Drucksachen, Anlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden öffentlich bereitgestellt, soweit schützenswerte Interessen Einzelner nicht dagegensprechen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/ der Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für den gesamten Flecken Adelebsen oder für Teile des Flecken Adelebsen oder für Ortschaften des Flecken Adelebsen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter/innen von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien unter Vorlage des Presseausweises sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/ dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/ er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Sofern ein Ratsmitglied der Film- oder Tonaufnahme widerspricht, ist die Aufnahme und/ oder Veröffentlichung nicht gestattet. Das Verlangen ist gegenüber der/ dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/ Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner/innen sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Flecken Adelebsen vom 29.04.2022 außer Kraft.

Adelebsen, den 23.02.2024

FLECKEN ADELEBSEN

gez. Frase
Bürgermeister

LS

Wahlbekanntmachung

1. **Am 09. Juni 2024**
findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist in **folgende** 9 Wahlbezirke eingeteilt:

1.Vitamar	Masttal 1	barrierefrei
2.Rathaus	Ritscherstr.4	barrierefrei
3.Grundschule am Hausberg	Schanzenstraße 5	barrierefrei
4.Schulzentrum KGS 1	Zechenstr.61	barrierefrei
5.Schulzentrum KGS 2	Zechenstr.61	barrierefrei
6.Kita Spatzennest 1 (Turnhalle)	Schützenstr.1	barrierefrei
7.Kita Spatzennest 2 (Turnhalle)	Schützenstr.1	barrierefrei
8.Feuerwehrhaus Bartolfelde	Am Anger 3	barrierefrei
9.DGH Osterhagen	Weilroder Weg 5	barrierefrei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 02.05.2024 bis zum 19.02.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Lauterberg im Harz, den 21.05.2024

Gez.

der Bürgermeister, Lange

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in der BBS I - Arnoldi Schule, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebe-

nen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bad Sachsa, 21.05.2024

Die Gemeindebehörde

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Birgit Urban

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bilshausen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 03.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bilshausen nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bilshausen und nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.bilshausen.de>, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Auf Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen ist außerdem im redaktionellen Teil der Tageszeitung „Eichsfelder Tageblatt“ in geeigneter Form hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese erste Änderung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bilshausen, den 13.05.2024

Gemeinde Bilshausen
Der Gemeindedirektor


Ahrenhold



1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bodensee

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 07.12.2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 –Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

§ 7

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bodensee nach dem NKomVG werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.landkreisgoettingen.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bodensee, Lindenstraße, Hauptstraße und Waldweg, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.bodensee-eichsfeld.de>
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer nach den Absätzen 1 und 2 zu verkündenden oder bekanntzumachenden Rechtsvorschrift, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

Artikel 2

Diese erste Änderung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Bodensee, 23.04.2024

Gemeinde Bodensee
Der Bürgermeister



(Michael Faulwasser)





Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in der Sitzung am 15.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.932.000 Euro	10.163.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.812.600 Euro	10.103.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.740.100 Euro	10.177.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.481.600 Euro	9.901.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	76.400 Euro	1.163.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.217.200 Euro	7.411.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.700 Euro	6.247.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	255.900 Euro	275.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.070.200 Euro	17.588.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.954.700 Euro	17.588.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 253.700 Euro
und für das Haushaltsjahr 2025 auf 6.247.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.620.000 Euro

und für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.690.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 60 % und für das Haushaltsjahr 2025 auf 63 % der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage des Haushaltsjahres festgesetzt.

§ 6

Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird im Haushaltsjahr 2024 und 2025 auf 2,5 % festgesetzt.

§ 7

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 21.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.200 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 8.000 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	100.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	50.000 Euro

Dransfeld, den 15.01.2024

SAMTGEMEINDE DRANSFELD

L.S.

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen am 26.04.2024 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **27.05.2024 bis zum 06.06.2024** im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag-Dienstag	
Donnerstag-Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag:	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dransfeld, den 21.05.2024

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 28.05.2024, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vorstellung des aktuellen Planungsstandes "Anbau KiTa Mahnte"
4. Bericht vom Familienzentrum der HEL
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. 05) vom 23.11.2023
6. Bericht zur Niederschrift
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Bericht des Kinder- und Jugendbüros
9. Anpassung der Kofinanzierung für das Familienzentrum Herzberg am Harz
10. Satzung und Wahlordnung für die Einrichtung eines Jugendrats bei der Stadt Herzberg am Harz
11. Aufnahme der KiTa Sonnenschein in das Förderprogramm "Sprach-KiTa" des Landkreises Göttingen
12. Umsetzung des Projektes "Prävention als Chance (PaC)" ab 2025
13. Dirtpark - Sachstand und Abstimmung über weiteres Vorgehen
14. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
15. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

II. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörden am Harz vom 15.02.2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hörden am Harz beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de verkündet.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 15.05.2024

GEMEINDE HÖRDEN AM HARZ

gez. Kaiser

(Kaiser)

Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 23. April 2024 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 14 „Heinrich-Sohnrey-Straße“ 3. Änderung, der Stadt Osterode am Harz gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind im vorliegenden Fall erfüllt:

- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB 20.000 qm bis weniger 70 000 qm und es wurde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauNVO in der Abwägung zu berücksichtigen wären (s. Vorprüfung des Einzelfalls in der Begründung zum Entwurf)
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Verfahren gem. § 13a BauGB wird

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Abs. BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 3. Juni 2024 bis einschließlich 7. Juli 2024

Im v. b. Beteiligungszeitraum besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB werden nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Öffentliche Auslegung und Onlinebeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 14 „Heinrich-Sohnrey-Straße“ 3. Änderung und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 5.15, im o.g. Zeitraum öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten möglich. Die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter der URL osterode.de/bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de ab dem 3. Juni 2024 abgerufen werden. Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes können bis zum 7. Juli 2024 an die Stadt Osterode am Harz per Mail an stadtentwicklung@osterode.de sowie postalisch übersandt werden.

Osterode am Harz, 17. Mai 2024


Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Quartier Sösepromenade" der Stadt Osterode am Harz gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind im vorliegenden Fall erfüllt. Da durch die beschriebenen Änderungen

- die Grundfläche des Bebauungsplanes gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB weniger 20.000 Quadratmeter beträgt,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im Verfahren gem. § 13a BauGB wird

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt,
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Abs. BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit

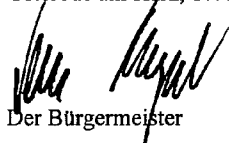
vom 3. Juni 2024 bis einschließlich 7. Juli 2024

Im v. b. Beteiligungszeitraum besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB werden nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

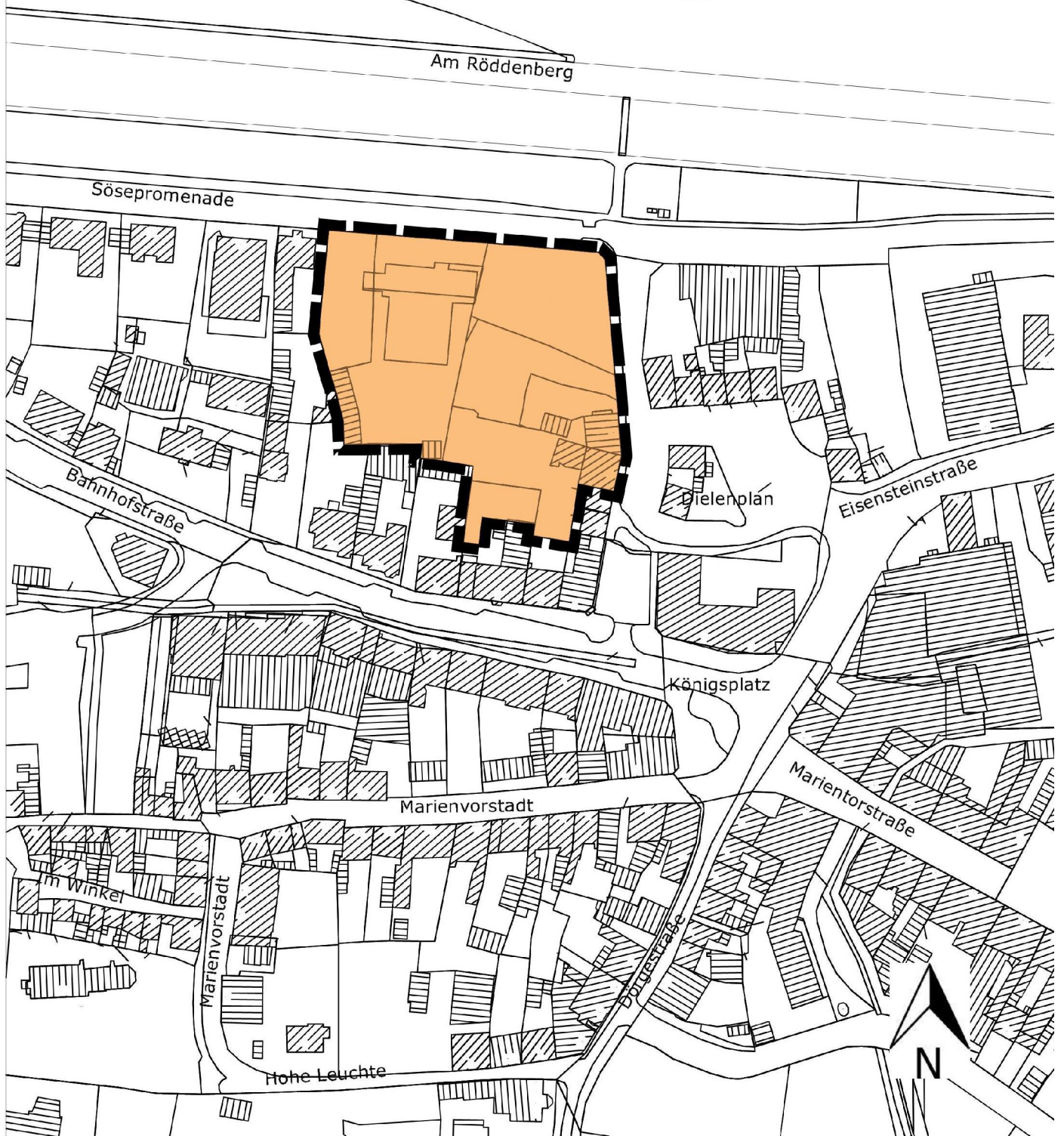
Öffentliche Auslegung und Onlinebeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 "Quartier Sösepromenade" und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 5.15, im o.g. Zeitraum öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten möglich. Die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter der URL osterode.de/bekanntmachungen sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen uvp.niedersachsen.de ab dem 3. Juni 2024 abgerufen werden. Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes können bis zum 7. Juli 2024 an die Stadt Osterode am Harz per Mail an stadtentwicklung@osterode.de sowie postalisch übersandt werden.

Osterode am Harz, 17. Mai 2024


Der Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz Bebauungsplan Nr. 98 "Quartier Sösepromenade"



S a t z u n g

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl. S.588) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Mitglied eines Ortsrates und als Person im Ehrenbeamtenverhältnis sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rosdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für die in Satz 1 genannten Personengruppen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre bzw. seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese Person nur die Aufwandsentschädigung der Vertretenen oder des Vertretenen. Erholungsurlaub bleibt bei der Regelung nach Satz 2 außer Betracht. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsfrauen/Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Abs. 3.
Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 erhöht sich bei Teilnahme am Ratsinformationssystem und gleichzeitigem Verzicht auf Übermittlung der dort eingestellten Dokumente in Papierform um 5,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit

Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 12 der Satzung.

- (3) Jede Ratsfrau/jeder Ratsherr erhält zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ausschuß-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie an Sitzungen der Kindergartenkuratorien, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als eine Sitzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|---------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister | 72,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister | 33,00 € |
| c) an die übrigen Beigeordneten und die Mitglieder nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG | 28,00 € |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden | 72,00 € |

- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 Buchst. a) - e) genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender eine der in Abs.1 Buchstabe a) - c) genannten Funktionen aus, so erhält diese Person insgesamt für beide Tätigkeiten bei Wahrnehmung der Aufgaben als

- | | |
|--|----------|
| - 1. stellv. Bürgermeisterin oder 1. stellv. Bürgermeister | 107,00 € |
| - 2. stellv. Bürgermeisterin oder 2. stellv. Bürgermeister | 92,00 € |
| - dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses | 87,00 € |

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, höchstens je Sitzungstag 26,00 €.

§ 2 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Ortsräte

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

Daneben werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 77,00 € |
| b) | an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister | 54,00 € |
| c) | soweit Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG wahrgenommen werden | |
| | - an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 38,00 € |
| | - an die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister | 28,00 € |
| d) | an die 1. stellv. Ortsbürgermeisterin oder den 1. stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Rosdorf | 15,00 € |
- (2) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt für Ortsratsmitglieder entsprechend.

§ 6 **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | an die Fraktionsvorsitzenden | 18,00 € |
| b) | an die Ratsfrauen und Ratsherren aus den Ortsteilen | |
| | aa) Rosdorf | 15,00 € |
| | bb) Mengershausen und Lemshausen | 18,00 € |
| | cc) Obernjesa, Dramfeld, Sieboldshausen, Volkerode, Settmarshausen, und Klein Wiershausen | 30,00 € |
| | dd) Atzenhausen und Dahlenrode | 52,00 € |
- (2) Die Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für nachgewiesene Fahrten je angefangene Kilometer die Sätze nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Kraftfahrzeuge, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.

§ 7 **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
- | | |
|----|---|
| a) | Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und |
| b) | Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung. |

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Ratsmitgliedstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 23,00 € je Stunde begrenzt, soweit nicht nach § 12 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz für den dort genannten Personenkreis weitergehende Ansprüche bestehen.
- (4) Die notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden grundsätzlich ersetzt
 - a) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) für die Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind.

Der Aufwändungsersatz beträgt:

- nach § 44 Abs. 1 NKomVG 6,50 € je Stunde, höchstens jedoch 52,00 € monatlich
 - nach § 44 Abs. 2 NKomVG 25 % der sich aus § 9 ergebenden Aufwändungsentschädigung, mindestens jedoch 6,50 € monatlich
 - nach § 55 Abs. 1 NKomVG 13,00 € je Sitzung, höchstens jedoch 52,00 € monatlich.
- (5) Ehrenamtlich Tätige sowie Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, soweit sie keine Ersatzansprüche nach § 55 Abs. 1 NKomVG geltend machen können, Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 13,00 €, sofern sie einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Gehören dem Haushalt mehr als vier Personen an, so besteht Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von 2,00 € je zusätzlicher Person. Die Sätze 1 und 2 gelten für im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile entsprechend.

§ 8

Auslagen

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Auslagenersatz wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten folgende Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung

(1) a)	die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister	185,00 €
b)	die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder der stellv. Gemeindebrandmeister	80,00 €
c)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	je 85,00 €
d)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister Schwerpunktfeuerwehr	je 40,00 €
e)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	je 77,50 €
f)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister Stützpunktfeuerwehr	je 32,50 €
g)	die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung	je 57,50 €
h)	die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister Feuerwehr mit Grundausstattung	je 21,50 €
i)	die oder der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	30,00 €
j)	die Gemeindegewerkschaftsbeauftragte oder der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte	15,00 €
k)	die Pressebeauftragte oder der Pressebeauftragte für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf	35,00 €
l)	Die Gemeindeausbildungsleiterin oder der Gemeindeausbildungsleiter	40,00 €
m)	die Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragte oder der Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragte	70,00 €
n)	die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragten oder die stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrbeauftragte	je 30,00 €
o)	die Kleiderkammerbeauftragten oder die Kleiderkammerbeauftragte	je 40,00 €
p)	die Schlauchbeauftragte oder der Schlauchbeauftragte	30,00 €

q)	die Gemeindeatemschutzgerätewartin oder der Gemeindeatemschutzgerätewart	40,00 €
r)	die stellvertretende Gemeindeatemschutzgerätewartin oder der stellvertretende Gemeindeatemschutzgerätewart	12,50 €
s)	die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte je	35,00 €
t)	die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte je	10,00 €
u)	die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte je	35,00 €
v)	die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartinnen oder die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte je	10,00 €
w)	die Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr - pro Fahrzeug	22,50 €
x)	die Gemeindefunkbeauftragte oder der Gemeindefunkbeauftragte	50,00 €
y)	die Gruppenführerinnen/Zugführerinnen oder die Gruppenführer/Zugführer Schwerpunktfeuerwehr je	10,00 €
z)	die Gruppenführerinnen/Zugführerinnen oder die Gruppenführer/Zugführer Stützpunktfeuerwehr je	10,00 €
aa)	die Gruppenführerinnen/Zugführerinnen oder die Gruppenführer/Zugführer Feuerwehr mit Grundausstattung je	5,00 €
bb)	die Schiedsperson	12,50 €
cc)	die oder der Partnerschaftsbeauftragte	30,00 €
dd)	die Ortsjugendpflegerinnen oder die Ortsjugendpfleger	64,00 €
(2)	Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister erhält für den Einsatz eines privaten PKWs eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € monatlich zur Abgeltung aller Aufwendungen für dieses Fahrzeug.	
(3)	Feuerwehrmitglieder, die im Rahmen einer von der Gemeinde angeordneten Brandsicherheitswache eingesetzt werden, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je voller Einsatzstunde. Satz 1 gilt nicht für Einsatzstunden, für die eine Lohnfortzahlung erfolgt oder ein Verdinestausfall erstattet wird. Auf nach Abzug steuerfreier Beträge verbleibender Zahlungen führt die Gemeinde nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge ab. Soweit dies im Rahmen einer Pauschalversteuerung bzw. einer Pauschalierung als Minijob nach § 8 SGB IV geschieht, werden die Abführungsbeträge von der Gemeinde	

zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 getragen.

- (4) Wildschadenschätzer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Schätzung.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist ihre bzw. seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält sie/er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (7) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten ehrenamtlich Tätige im Bereich der Grünflächenpflege eine jährliche Aufwandsentschädigung mit Fälligkeit zum 01.07. eines Jahres.
 - a) Entschädigung ohne Gossenpflege bei einem 14-tägigen Mähintervall für die gesamte Mähseason (April-Oktober)

bis zu 50 m ²	25,00 €
bis zu 100 m ²	50,00 €
bis zu 200 m ²	100,00 €
bis zu 300 m ²	150,00 €
ab 300 m ²	200,00 €
 - b) Entschädigung für Gossenpflege für die gesamte Mähseason (April-Oktober)

unter 20 m Gosse	15,00 €
20 m-50 m Gosse	45,00 €
über 50 m Gosse	60,00 €

§ 10

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde – soweit eine Steuerpflicht besteht- zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Krankenpflege-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

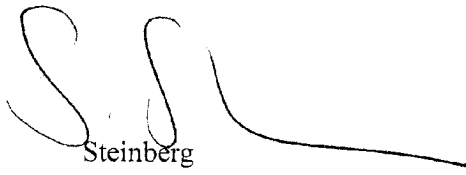
§ 11
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach den Bestimmungen für Kraftfahrzeuge gezahlt, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Rosdorf vom 13.03.2023 außer Kraft.

Rosdorf, den 27.12.2023


Steinberg
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Walkenried ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Walkenried I	Grundschulzentrum – Aula 1
002	Walkenried II	Grundschulzentrum – Aula 2
003	Wieda	Kindergarten „Spatzennest“ Wieda
004	Zorge	Turnhalle alte Grundschule Zorge

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der BBS I – Arnoldi-Schule, Friedländer Weg 33 – 43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walkenried, 22.05.2024

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister
gez. Deiters